

# Stiftungsreglement

Gestützt auf Art. 8 VI lit. a) der Statuten der ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung (nachstehend «Stiftung» genannt) wird das vorliegende Stiftungsreglement erlassen.

## *Anleger*

### **Artikel 1**

- I. Nur die in Art. 5 der Statuten definierten Einrichtungen können Anleger werden. Wer als Anleger aufgenommen werden will, muss bei der Stiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen und darin nachweisen, dass er die Voraussetzungen nach Artikel 5 der Statuten erfüllt. Durch Zustimmung des Stiftungsrats entscheidet die Stiftung über die Aufnahme. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- II. Die Anleger unterzeichnen zur Aufnahme eine entsprechende verbindliche Erklärung (Zeichnungsschein), in welcher sie die Kenntnisnahme von Statuten, Stiftungsreglement, Organisationsreglement sowie Anlagerichtlinien bestätigen und verpflichten sich zum Erwerb - beziehungsweise zur Kapitalzusage für den Erwerb - von mindestens einem Anspruch einer Anlagegruppe. Um für die Stiftung Rechte und Pflichten zu entfalten bedarf die Erklärung der Annahme durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann die Annahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- III. Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.
- IV. Mit dem Erwerb mindestens eines Anspruchs an einer Anlagegruppe anerkennt der Anleger die Statuten, das Stiftungsreglement, das Organisationsreglement und die Anlagerichtlinien als verbindlich.
- V. Bei Rückgabe aller Ansprüche oder Fehlen von verbindlichen Kapitalzusagen verliert die Einrichtung den Status eines Anlegers und die damit verbundenen Rechte.
- VI. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

## *Anlagevermögen (Grundsätze)*

### **Artikel 2**

- I. Das Anlagevermögen gliedert sich in verschiedene, rechnerisch selbständig geführte, voneinander unabhängige Anlagegruppen.
- II. Die einzelnen Anlagegruppen setzen sich ausgleichen, nennwertlosen und nicht entziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst.
- III. Das Anlagevermögen umfasst Anlagegruppen mit inländischen oder ausländischen Immobilien.
- IV. Die Anlagegruppen mit ausländischen Immobilien können auch in einer anderen Währung als Schweizer Franken geführt werden. In der Jahresrechnung sind indes sämtliche Positionen in Schweizer Franken zu führen.

## *Inhalt und Wert eines Anspruchs*

### **Artikel 3**

- I. Das Recht des Anlegers besteht in der Teilnahme und Beschlussfassung an der Anlegerversammlung, auf Auskunft und Information sowie auf eine entsprechende Quote am Anlagevermögen und am jährlichen Erfolg der betreffenden Anlagegruppe.
- II. Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe bestimmt der Stiftungsrat den Preis eines Anspruchs.
- III. Nach der Erstemission bemisst sich der Inventarwert eines Anspruchs nach dem jeweiligen Nettovermögen (NAV) am Stichtag, geteilt durch die Anzahl der an dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.
- IV. Das Nettovermögen (NAV) einer Anlagegruppe besteht im Wert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten. Bei Immobilienanlagen werden die bei der Veräusserung der Grundstücke wahrscheinlich anfallenden Steuern abgezogen.
- V. Der Inventarwert eines Anspruchs wird per Ende des Geschäftsjahres sowie mindestens für jeden Tag berechnet, an dem Ansprüche ausgegeben oder zurückgenommen werden.
- VI. Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.
- VII. Grundsätzlich richten sich alle Bewertungen von Immobilien nach den International Valuation Standards (IVS) respektive den Swiss Valuation Standards (SVS).
- VIII. Die Bewertung der Liegenschaften (inkl. von Objektgesellschaften gehaltenen) erfolgt nach dem Grundsatz des „fair value“, d.h. der ermittelte Marktwert wird als der mit hoher Wahrscheinlichkeit am Markt zu erzielende Verkaufserlös definiert, der unter fairen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bewertung am freien Markt zwischen wohl informierten Parteien erzielt werden könnte. Wenn kein Markt besteht, was beispielsweise bei Landreserven, Liegenschaften im Bau oder Entwicklungsarealen vorübergehend der Fall sein kann, gelangen während dieser Zeit anstelle eines „fair value“ Anschaffungswerte abzüglich allfällig notwendiger Wertminderungen zur Anwendung.
- IX. Die Schätzung von Liegenschaften erfolgt durch einen Schätzungsexperten im Sinne von Artikel 14. Bei Schätzungen für Liegenschaften im Ausland kann der Schätzungsexperte stattdessen einen ausländischen Experten zur Schätzung beiziehen, sofern dieser die Qualifikationsanforderungen von Artikel 14 ebenfalls erfüllt. Das vom ausländischen lokalen Experten erstellte Gutachten wird vom unabhängigen Schweizer Schätzungsexperten geprüft; dieser prüft insbesondere die korrekte Anwendung der im Stiftungsreglement vorgeschriebenen Bewertungsstandards und plausibilisiert die Schätzung nach anerkannten Methoden.
- X. Die Bewertung von nicht kotierten Anlagen erfolgt aufgrund des vom jeweiligen Administrator zuletzt bekannt gegebenen Nettoinventarwertes, abzüglich allfälliger Kommissionen. Bei kotierten Kollektivanlagen erfolgt die Bewertung nach deren Kurswert.
- XI. Die Bewertungsmethoden werden im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

## *Ausgabe von Ansprüchen*

### **Artikel 4**

- I. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt mittels Kapitalabrufen durch die Stiftung oder im Austausch zu Sacheinlagen.

## Stiftungsreglement

- II. Der Ausgabepreis pro Anspruch entspricht dem Inventarwert je Anspruch zuzüglich einer Ausgabekommission.
- III. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung besteht ausnahmsweise die Möglichkeit der Zession von Ansprüchen unter den Anlegern für begründete Einzelfälle sowie für wenig liquide Anlagegruppen. Die Preisbildung erfolgt durch Ermittlung des Nettovermögens (NAV). Die Transaktion bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden Anlegern und der Zustimmung der Geschäftsführung.

### *Sacheinlagen*

#### Artikel 5

- I. Sacheinlagen sind nur zulässig, wenn sie mit der Anlagestrategie der betroffenen Anlagegruppe vereinbar sind. Die Interessen der übrigen Anleger dürfen dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Den Liquiditätsbedürfnissen ist genügend Rechnung zu tragen.
- II. Der Preis der Immobilie muss durch einen der unabhängigen Schätzer der Anlagestiftung gemäss den reglementarischen Bestimmungen geschätzt werden. Ein zweiter von der Anlagestiftung und vom ersten Experten unabhängiger Schätzer prüft die Schätzung.
- III. Die Stiftung erstellt einen Bericht über alle erfolgten Immobilien-Sacheinlagen. Art, Ort, Preis und Bruttorendite der Sacheinlagen sind pro Objekt im Anhang aufzuführen.
- IV. Die Revisionsstelle übernimmt die von den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Sacheinlagen vorgesehenen Prüfungsaufgaben und Berichterstattungspflichten.

### *Rücknahme und Weiterplatzierung von Ansprüchen, Beschränkung der Ausgabe von Ansprüchen*

#### Artikel 6

- I. Die Anleger können unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche ausschliesslich durch die Stiftung auf Ende eines Geschäftsjahres verlangen.
- II. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen, kann die Geschäftsführung die Rücknahme von Ansprüchen für die entsprechende Anlagegruppe für 12 Monate aufschieben. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen. Die Geschäftsführung teilt den betroffenen Anlegern den Aufschub mit.
- III. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Anlegerversammlung die Rücknahme von Ansprüchen für jede Anlagegruppe um weitere 12 Monate aufschieben. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.
- IV. Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht dem von der Revisionsstelle geprüften und von der Anlegerversammlung genehmigten Inventarwert pro Anspruch abzüglich einer Rücknahmekommission.
- V. Ein rückgabewilliger Anleger kann die Geschäftsführung damit beauftragen, während der Dauer des Rücknahmeverfahrens einen Anleger zu suchen, der die zur Rücknahme vorgesehenen Ansprüche ganz oder teilweise übernimmt. Die Weiterplatzierung wird nicht garantiert. Die vermittelte Weiterplatzierung erfolgt zum Inventarwert eines Quartals- oder Jahresabschlusses, unter separater Verrechnung einer Kommission, die in der Höhe der Rücknahmekommission entspricht.
- VI. Begehren zur Rücknahme und Weiterplatzierung von Ansprüchen werden nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
- VII. Eine Übertragung von Ansprüchen ohne Mitwirkung der Stiftung ist nicht möglich.
- VIII. Die Geschäftsführung kann die Ausgabe von Ansprüchen im Interesse der in einer Anlagegruppe investierten Anleger vorübergehend einstellen.

### *Abwicklung von Kapitalzusagen*

#### Artikel 7

- I. Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen entstehen für die Stiftung erst nach Zustimmung durch die Geschäftsführung. Sie kann die Entgegennahme von Kapitalzusagen ohne Angabe von Gründen verweigern.
- II. Über Abrufe von Kapital im Rahmen verbindlicher Kapitalzusagen entscheidet ebenfalls die Geschäftsführung.
- III. Jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht zur Gänze abgerufen wurde, hat ein Recht auf Teilnahme an jedem Kapitalabruf, dies in proportionaler Höhe zu den Teilnahmerechten der anderen Anleger nach Massgabe der insgesamt noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen. Im Gegenzug ist jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen wurde, verpflichtet, bis maximal zur Höhe seiner Kapitalzusage Kapitalabrufen der Stiftung proportional (Verhältnis der jeweiligen Kapitalzusage in Relation zur gesamten Höhe der Kapitalzusagen) nachzukommen.
- IV. Für Kapitalabrufe im Rahmen getätigter Kapitalzusagen ist eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuräumen.
- V. Kommt ein Anleger durch Mahnung nach einem Kapitalabruf in Verzug, so hat er auf dem ordnungsgemäss abgerufenen Betrag einen Verzugszins zu bezahlen (Verzugszinssatz: Libor plus 400 Basispunkte). Der Verzug hält an, bis der Anleger nachträglich seinen Kapitalabruf leistet, oder durch einen oder mehrere andere Anleger tatsächlich einbezahlt wird; in jedem Fall erlischt das Recht des Anlegers im Verzug auf Teilnahme an diesem Kapitalabruf.
- VI. Die maximale Bindungsfrist des Anlegers wird jeweils auf dem Zeichnungsschein aufgeführt.

### *Information und Auskunft*

#### Artikel 8

- I. Die Anleger können von der Stiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen.
- II. Die Anleger haben das Recht, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über den Geschäftsverlauf zu verlangen. Die Stiftung ist namentlich gehalten, die Anleger auf Ersuchen über Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Sie sind hinsichtlich investierter kollektiver Anlageinstrumente ebenfalls auskunftsberechtigt. Ausgeschlossen sind Auskünfte, die andere Anleger betreffen, mit Ausnahme der Anzahl der Ansprüche eines Anlegers.
- III. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Präsidenten des Stiftungsrats verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.

## Stiftungsreglement

IV. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat die Stiftung den Jahresbericht zu veröffentlichen.

### *Anlegerversammlung*

#### **Artikel 9**

- I. Die Anlegerversammlung gemäss Art. 8 der Statuten ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen.
- II. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrats und der Anleger bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Anlegerversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- III. Der Stiftungsrat führt ein Verzeichnis der Anleger und ihrer Ansprüche. Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Anlegerversammlung im Anlegerverzeichnis eingetragen ist oder verbindlich Kapitalzusagen/n geleistet hat.
- IV. Die vorschriftsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen.
- V. Der Präsident des Stiftungsrats führt den Vorsitz der Anlegerversammlung. Bei seiner Abwesenheit wählt die Anlegerversammlung einen Tagespräsidenten.
- VI. Die Wahl der Protokollführer sowie Stimmzähler erfolgt durch die Anlegerversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden.

### *Stiftungsrat*

#### **Artikel 10**

- I. Nach Art. 9 der Statuten nimmt der Stiftungsrat alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind.
- II. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrats durch den Präsidenten einzuladen. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- III. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- IV. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- V. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen die Beratung in einer Sitzung. Weitergehende Details werden im Organisationsreglement geregelt.

### *Delegation, Reglemente*

#### **Artikel 11**

- I. Der Stiftungsrat kann Aufgaben an eine Geschäftsführung, Anlagekommissionen und weitere Dritte übertragen, sofern die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind insbesondere:
  - a) Es handelt sich um nach Gesetz und Satzungen übertragbare Aufgaben.
  - b) Die Übertragung von Aufgaben wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.
  - c) Eine allfällige Weiterübertragung durch die vom Stiftungsrat beauftragten Delegationsnehmer (Sub-Delegation) erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Aufgabenübertragung. Die Weiterübertragung muss die Kontrolle durch die Stiftung und die Revisionsstelle zulassen und bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrats.
- II. Der Stiftungsrat sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sowie die Einhaltung von Integritäts- und Loyalitätspflichten.

### *Anlage des Anlagevermögens*

#### **Artikel 12**

Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien, welche den Anlagefokus, die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen für die Anlagegruppe vollständig und klar darlegen.

### *Anlagekommissionen*

#### **Artikel 13**

- I. Der Stiftungsrat kann die Anlage des Vermögens an eine oder mehrere Anlagekommissionen oder an die Geschäftsführung delegieren. Das Organisationsreglement regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.
- II. Die Anlagekommissionen nehmen diese Aufgabe gemäss den vom Stiftungsrat auf der Grundlage von Art. 9 der Statuten erlassenen Anlagerichtlinien und im Rahmen des Organisationsreglements wahr. Der Stiftungsrat ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Die Anlagekommissionen erstatten dem Stiftungsrat mindestens zweimal jährlich Bericht, in dringenden Fällen umgehend.
- III. Die Anlagekommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Diese können sowohl Stiftungsratsmitglieder als auch Dritte sein. Die Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder der Anlagekommission sind im Organisationsreglement definiert.
- IV. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Anlagekommission.
- V. Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekommission beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.
- VI. Bei Anlagegruppen mit Auslandsimmobilien ist in der Anlagekommission mindestens ein ausgewiesener Immobilienexperte für Auslandsimmobilien beizuziehen, welcher bei sämtlichen Anlageentscheiden beratend mitwirkt. Er kann auch Kommissionsmitglied mit Stimmrechtsbefugnis sein. Die Anforderungen an die Qualifikation regelt das Organisationsreglement.

### *Schätzungsexperten*

#### **Artikel 14**

- I. Der Stiftungsrat ernennt mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten. Sämtliche Experten und Expertinnen müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen und unabhängig sein.
- II. Die Amtsdauer der Schätzungsexperten beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.
- III. Für die Qualifikation der Schätzungsexperten gelten die Swiss Valuation Standards (SVS).

## Stiftungsreglement

- IV. Die Schätzungsexperten unterstützen die beteiligten Gremien bei der Evaluation und Überwachung der Immobilienanlagen. Sie erstellen zu Händen des Stiftungsrats mindestens einmal jährlich einen Bericht.

### *Depotbank*

#### **Artikel 15**

Der Stiftungsrat ernennt eine Depotbank in der Schweiz. Die Depotbank muss eine Bank nach Art. 1 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a BankG sein.

### *Revisionsstelle*

#### **Artikel 16**

Die Revisionsstelle übernimmt die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Prüfungsaufgaben und Berichterstattungspflichten.

### *Rechnungsjahr*

#### **Artikel 17**

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

### *Ausgabe- und Rücknahmekommissionen*

#### **Artikel 18**

- I. Zugunsten des Anlagevermögens werden folgende Kommissionen erhoben:
- Eine Kommission auf dem Inventarwert neu ausgegebener Ansprüche von maximal 5 %.
  - Eine Kommission auf dem Inventarwert zurückgenommener Ansprüche von maximal 5 %.
- II. Bei der Festsetzung der Ausgabekommission berücksichtigt der Stiftungsrat die Interessen der bisherigen Anleger. Die Höhe der Kommission richtet sich insbesondere nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Ausgabe von Ansprüchen (Immobilienmärkte, Zinssituation).
- III. Bei der Festsetzung der Rücknahmekommission berücksichtigt der Stiftungsrat die Interessen der in der Stiftung verbleibenden Anleger. Die Höhe der Kommission kann sich insbesondere nach der Verweildauer des Anlegers in der Stiftung und nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Rückgabe von Ansprüchen (Immobilienmärkte, Zinssituation) richten.
- IV. Der Stiftungsrat beachtet bei der Festsetzung der Kommissionen auch den Gleichbehandlungsgrundsatz.

### *Geschäftsführung*

#### **Artikel 19**

- I. Der Stiftungsrat kann einen Dritten mit der Führung der Geschäfte der Stiftung beauftragen. Er achtet auf dessen Befähigung und ist um eine ausreichende Instruktion und Kontrolle der Geschäftsführung besorgt.
- II. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in einem schriftlichen Vertrag, in Einklang mit den Stiftungsbestimmungen, näher geregelt.
- III. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Abwicklung sämtlicher Geschäfte, die ihr durch Vertrag, Statuten, Stiftungsreglement, das Organisationsreglement und weitere Stiftungserlasse sowie Weisungen des Stiftungsrats zugewiesen sind.
- IV. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere:
- Verwaltung und Administration der Stiftung, ihres Stamm – und Anlagevermögens;
  - Führung der Buchhaltung sowie das Erstellen der Bilanz und Erfolgsrechnung und des Anhangs;
  - Berechnung des Inventarwertes sowie des Preises der Ansprüche;
  - die administrative Abwicklung bei Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen;
  - Jährliche Berichterstattung zu Händen der Anlegerversammlung;
  - Führung des Anlegerverzeichnisses
  - laufende Information an den Stiftungsrat
- V. Der Stiftungsrat kann die Anlage des Vermögens an die Geschäftsführung delegieren. Das Organisationsreglement regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

### *KGAST-Richtlinien, ASIP-Charta, IKS*

#### **Artikel 20**

- I. Die Anlagestiftung unterstellt sich den KGAST-Richtlinien. Die Umsetzung der KGAST-Richtlinien ist durch die Geschäftsführung und das Compliance Office jährlich unterschriftlich dem Stiftungsrat zu bestätigen.
- II. Sämtliche Organe und Personen, die im Bereich Kapitalanlagen involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der ASIP-Charta sowie der KGAST-Richtlinien verpflichtet.
- III. Der Stiftungsrat implementiert eine Organisationsstruktur, in welcher insbesondere Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse festgelegt und dokumentiert sind. Zu diesem Zweck erlässt er ein Organisationsreglement. Des Weiteren implementiert der Stiftungsrat ein internes Kontrollsystem IKS, welches insbesondere geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Stiftung eingegangenen Risiken definiert. Die Prozesse werden schriftlich dokumentiert.

---

Das Stiftungsreglement wurde am 12. September 2019 vom Stiftungsrat beschlossen. Mit Genehmigung der Anlegerversammlung am 9. Dezember 2019 tritt das Stiftungsreglement in Kraft und ersetzt jenes vom 28. November 2012.

Der Präsident                    Ein Mitglied des Stiftungsrat  
Jürg Häusler                   Bruno Christen